

1. Änderung vom 18.12.2017 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 13.02.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234); in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung; des Batteriegesetzes (BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 6 Absatz 10 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 07. April 2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils geltenden Fassung; des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung; hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kaarst vom 13.02.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Aufgaben und Ziele) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. Unter Grundstücken, die der Allgemeinheit zugänglich sind, sind insbesondere solche Grundstücke anzusehen, deren Betreten jedermann (rein tatsächlich) ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte kraft besonderer

gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstückes (durch Dritte) zu dulden hat.“

2. § 2 (Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Kaarst) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Nr. 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.“

3. § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Eigentümer/innen von Grundstücken, Abfallerzeuger/innen und Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle ein Pflicht-Restabfallgefäß zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das Pflicht-Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 5 dieser Satzung.“

4. § 8 (Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Kaarst stellt auf der Grundlage der Darlegung der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss – und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG oder § 17 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 GewAbfV besteht. Die Freistellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.“

5. § 10 (Abfallgefäße, Abfallsäcke) wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Auf gemeinsamen Antrag können mehrere Anschluss- und Benutzungspflichtige benachbarter Grundstücke eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Benutzung von Abfallgefäßen bilden. Die Abfallgemeinschaft kann nur für alle Rest- und Bioabfallgefäße beantragt werden, nicht jedoch für einzelne Abfallarten oder -gefäße. In dem Antrag ist einer/eine der Pflichtigen der Stadt Kaarst gegenüber zum/zur Gebührenpflichtigen zu bestimmen.“

b) § 10 Abs. 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Bei der Bereitstellung des notwendigen Abfallgefäßvolumens für Abfälle aus privaten Haushaltungen wird durch die Stadt Kaarst für das graue Restabfallgefäß ein Volumen von 20 l pro Woche je gemeldetem/r Einwohner/in zugrunde gelegt und für das braune Bioabfallgefäß ein Volumen von mindestens 120 l pro Grundstück / Abfallgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Im Falle einer vollständigen und ordnungsgemäßen Eigenkompostierung entfällt das Mindestvolumen für das Bioabfallgefäß.“

c) § 10 Abs. 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Auf schriftlichen Antrag des/der Eigentümers/Eigentümerin kann in besonders begründeten Ausnahmefällen das jeweilige Regelgefäßvolumen für das Restabfallgefäß nach § 10 Abs. 4 und 5 dieser Satzung auf bis zu höchstens 15 l je Einwohner/in/EGW und Woche reduziert werden.“

d) § 10 Abs. 7 wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

„Abweichend kann das nach § 10 Abs. 5 bzw. Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung festgestellte Mindestgefäßvolumen für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann durch den/die Eigentümer/in auf schriftlichen Antrag und im Falle einer nachgewiesenen Nutzung von Abfallvermeidungs- und

Abfallverwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindestgefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Kaarst legt auf Grundlage der vorgelegten Nachweise und unter Berücksichtigung eigener Ermittlungen sowie Erkenntnissen nach Abwägung der Einzelfallumstände das zur Gewährung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Restabfallvolumen fest. Die Reduzierung ist auf höchstens 10 l je Einwohnergleichwert und Woche beschränkt.“

e) § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Bei Bedarf können für die Entsorgung von Restabfall, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Abfallgefäßen, von der Stadt Kaarst zugelassene Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l benutzt werden. Sie werden von der Stadt Kaarst bzw. dem von ihr Beauftragten eingesammelt, soweit sie neben den Restabfallgefäßen verschlossen bereitgestellt sind.“

f) § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 10 Abs. 5 dieser Satzung berechnete Restabfallgefäßvolumen zu dem nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung zur Verfügung zu stellenden Restabfallgefäßvolumen hinzugerechnet.“

g) § 10 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„Wird durch die Stadt Kaarst festgestellt, dass die vorhandenen Abfallgefäße für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallgefäße nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen (§§ 6 und 23 dieser Satzung) nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Kaarst das Aufstellen der erforderlichen Abfallgefäße zu dulden.“

h) § 10 Abs. 11 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Die von dem/der Grundstückseigentümer/in bestellten Restabfall- oder Bioabfallgefäße verbleiben für mindestens 6 Monate auf dem angeschlossenen Grundstück. Ein kürzerer Zeitraum ist nur zulässig, wenn die Aufstellung bzw. der Austausch der Abfallgefäße durch die Stadt Kaarst veranlasst wird oder sich die Voraussetzungen für das Gefäßvolumen nach dieser Satzung ändern.“

6. § 11 (Einwohner und Einwohnergleichwerte (EGW)) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Buchstabe d) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Schulen, Kindergärten, Kindertagespflege (z.B. „Tagesmutter/-vater“) und Jugendeinrichtungen, einschließlich Lehr- und Betreuungspersonal	je Person	0,1“
--	-----------	------

7. § 15 (Sperrige Abfälle / Sperrgut) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„Das Sperrgut soll auf dem zugänglichen Grundstück, z.B. Garagenzufahrt, höchstens 15 m von der Grundstücksgrenze entfernt, zu dem vereinbarten Termin bereitgestellt werden. Die Abfuhr erfolgt am jeweils vorgegebenen Tag werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. § 14 Abs. 7 dieser Satzung gilt entsprechend. Sofern das Sperrgut auf den öffentlichen Straßen und Plätzen bereitgestellt werden muss, so gilt § 14 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.“

8. § 17 (Entsorgung Elektro- und Elektronik-Altgeräten) wird wie folgt geändert:

a) § 17 Abs. 4 wird ersetzt und erhält folgende Fassung:

„Besitzer/innen von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Die Rücknahme von Altbatterien nach § 13 Abs. 1 BattG erfolgt über die mobilen Sammelfahrzeuge nach § 4 dieser Satzung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Rückgabe beim Vertreiber, soweit für diesen eine Rücknahmepflicht nach § 9 BattG besteht.“

b) § 17 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§ 15 Abs. 3 und 4 dieser Satzung gelten entsprechend.“

9. § 26 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

§ 26 Abs.1 Buchstabe b) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Kaarst nicht überlässt oder von der Stadt Kaarst bestimmte Abfallgefäße und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2 und 8 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Satzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 18.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Ulrike Nienhaus